Kundennr: 153834
Auftrag: 5362419, Motiv: 001
Stand: 15.11.2016 um 16:35:01
Art: UNB, Farben: Black Cyan Magenta Yellow

Dieser graue Rahmen gehoert nicht zur Anzeige

Nummer 22

Amtsblatt des Landratsamtes Freising

Donnerstag, 17. November 2016

Kraftloserklärung

Der Vorstand der Sparkasse Freising erklärt nach Ablauf der Aufgebotsfrist nachstehende Sparurkunde für kraftlos:

Sparkassenbuch Nr. 3573194150

ausgestellt von der Sparkasse Freising, lautend auf Hermann Wulfekamp

Freising, den 14.11.2016 **Vorstand**

Zweckvereinbarung über die öffentliche Wasserversorgung gemäß den Art. 7 ff. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) (BayRS 2020-6-1-1)

zwischen

dem Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising Süd vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Herrn Bgm. Josef Riemensberger (nachstehend Zweckverband genannt)

und

der Stadt Garching vertreten durch den 1. Bürgermeister Dietmar Gruchmann (nachstehend Stadt genannt)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgabe

§ 2 Übertragung der Aufgaben und Befugnisse

§ 3 Benutzung von städtischen Verkehrsflächen

§ 4 Zusammenarbeit zwischen Stadt und Zweckverband

§ 5 Notwendige Anpassungsmaßnahmen der Wasserversorgungsanlage aufgrund Änderung öffentlicher Verkehrsflächen

§ 6 Rechtsaufsichtliche Genehmigung, Laufzeit

§ 7 Verfahren bei Streitigkeiten

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

§ 9 Ungültigkeitsklausel

§ 10 Rechtsnachfolger

§ 11 Inkrafttreten

Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd (nachfolgend Zweckverband genannt) und die Stadt Garching (nachfolgend Stadt genannt) schließen nachfolgende Zweckvereinbarung zum Zwecke der Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung auf einem Teilgebiet der Stadt.

§ 1
Präambel

(1) Der Abschluss einer Zweckvereinbarung wird notwendig aus folgenden Gründen:
- Die Versorgung des im Sondergebiet „Hochschul- und Forschungsgelände der Stadt Garching“ liegenden Geländes erfolgt aufgrund bereits bestehender Wasserlieferungsverträge (mit dem Freistaat Bayern und dem Institut für Plasmaphysik) durch den Zweckverband. Nicht durch Wasserlieferungsvertrag versorgte Abnehmer werden aktuell über die TUM versorgt.
- Die zukünftige Entwicklung rund um das TUM-Gelände und die damit verbundene notwendige öffentliche Wasserversorgung kann durch die tatsächlichen Gegebenheiten am wirtschaftlichsten durch den Zweckverband vorgenommen werden.

(2) Der als Anlage beigefügte Lageplan ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 2
Übertragung der Aufgaben und Befugnisse

(1) Die Stadt überträgt dem Zweckverband die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung für das im Lageplan (Anlage 1) lila und grün umrandete Stadtgebiet. Es ist zu beachten, dass für das lila markierte Sondergebiet TUM die Versorgung auf Grundlage eines bestehenden Wasserlieferungsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern/ TUM und dem Zweckverband über ein privates Trinkwasserleitungsnetz erfolgt. Falls auf diesem Sondergebiet Nicht- Vertragspartner/Drittanschliesser einen Trinkwasseranschluss benötigen, müssen diese aufgrund des Fehlens eines Anschlussrechts sowie einer sonstigen vertraglichen Versorgungsvereinbarung eine Sondervereinbarung mit dem Zweckverband abschließen, welche die Bedingungen der Wasserversorgung regelt. Außerdem benötigen diese Nicht-Vertragspartner/Drittanschliesser eine Einigung mit dem Freistaat Bayern/TUM für einen in der Regel notwendigen Anschluss an das private Trinkwasserleitungsnetz des Freistaats Bayern/TUM und gegebenenfalls mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer.

(2) Das Recht zum Erlass hierzu erforderlicher Satzungen geht auf den Zweckverband über, ebenso die zur Erfüllung dieser Aufgabe sonstigen notwendigen Befugnisse.
Die einschlägigen Satzungen (Wasserabgabesatzungen (WAS) vom 05.04.1990 i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 04.04.2011 und Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung (BGuKS)) vom 29.06.2005 i.d.F. der 5. Änderungssatzung vom 07.05.2012 gelten unmittelbar im Bereich aller Beteiligten in der jeweils gültigen Fassung. Die genannten Satzungen sind auf der Homepage des Zweckverbandes (www.wasserzv.de) einsehbar.

(3) Die Stadt weist in der für die Bekanntmachungen ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Satzungen des Zweckverbandes hin (Art. 11 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

§ 3
Benutzung von städtischen Verkehrsflächen

(1) Die Stadt gestattet dem Zweckverband die unentgeltliche Nutzung der städtischen öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze usw.), die sich im Eigentum der Stadt Garching befinden, zur Verlegung und zum Betrieb der notwendigen Wasserversorgungsanlagen (Wasserleitungen incl. Zubehör). Leitungen auf Fremdgrundstücken sind rechtlich zu sichern. Die Leitungen stehen im Eigentum des Zweckverbandes.

(2) Wird eine solche städtische öffentliche Verkehrsfläche, in der sich Einrichtungen der Wasserversorgungsanlage befinden, einem Dritten übertragen bzw. wird die Fläche entwidmet, so informiert die Stadt den Zweckverband rechtzeitig vorher darüber und bestellt, soweit erforderlich, auf Antrag des Zweckverbandes zu dessen Gunsten und auf dessen Kosten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (i.d.R. Wasserleitungsrecht).

(3) Bei Beanspruchung der Straßen im Falle notwendiger Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage (z.B.: Rohrnetzneubau, Rohrnetzerweiterung, Rohrnetzsanierung, Herstellung Hausanschlüsse, Reparatur Hausanschlüsse usw.) wird der ursprüngliche Zustand der städtischen Verkehrsfläche auf Kosten des Zweckverbandes wieder ordnungsgemäß hergestellt.

§ 4
Zusammenarbeit zwischen Stadt und Zweckverband

(1) Stadt und Zweckverband werden bei der Erfüllung dieser Vereinbarung vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen. Der Zweckverband wird das Wassernetz entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen im Rahmen der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen ausbauen, betreiben und unterhalten.

(2) Die Stadt und der Zweckverband werden einander von Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dies gilt insbesondere

für die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne,
für bedeutsame Bauvorhaben der Vertragspartner und Dritter

Außerdem müssen Bauanträge vor Genehmigung durch das städtische Bauamt an den Zweckverband (Ausfertigungen und eine Kopie für die Unterlagen des Zweckverbandes) zur Prüfung der Wassererschließung gegeben werden.

§ 5
Notwendige Anpassungsmaßnahmen der Wasserversorgungsanlagen aufgrund Änderung öffentlicher Verkehrsflächen

Werden wegen Maßnahmen an öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Garching (Verlegung, Verbreiterung, Erneuerung, Höhenänderung) bzw. wegen Maßnahmen am Kanalnetz der Stadt Garching Umlegungen, Neuverlegungen oder sonstige Sicherungsmaßnahmen von Wasserversorgungsanlagen notwendig, so sind diese Kosten dem Zweckverband durch die Stadt zu ersetzen. Müssen im Zuge von Straßenbaumaßnahmen Schieber- und Hydrantenkappen bzw. -gestänge und dergleichen angepasst werden, so sind die notwendigen Anpassungsmaßnahmen von der Stadt durchzuführen. Falls an den Anlagen Auswechslungen erfolgen sollen (z.B. neue Schieber- und Hydrantenkappen) stellt der Zweckverband das notwendige Material zur Verfügung.

§ 6
Rechtsaufsichtliche Genehmigung, Laufzeit

(1) Diese Zweckvereinbarung gilt vorbehaltlich der notwendigen rechtsaufsichtlichen Genehmigung unbefristet.

(2) Sie kann erstmalig nach einer Laufzeit von 25 Jahren mit einer fünfjährigen Frist jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Falls eine Kündigung fristgerecht nicht erfolgt, verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um weitere fünf Jahre.

(3) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Verhinderung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl oder ein grob fahrlässiger, bzw. vorsätzlicher Verstoß eines Vertragspartners gegen die Pflichten aus dieser Vereinbarung.

(4) Im Falle der Aufhebung der Zweckvereinbarung ist zu beachten, dass das Wasserleitungsnetz weiterhin im Eigentum des Zweckverbandes steht. Die Benutzung entsprechend des § 3 gilt auch bei einer Auflösung dieser Zweckvereinbarung unbefristet fort.
Ein Eigentumsübergang der Wasserversorgungsanlagen gegen eine wirtschaftlich angemessene Vergütung ist dann anzustreben. Dies ist aber nur im beiderseitigen Einvernehmen möglich.
Solange keine Einigung über einen Eigentumsübergang erfolgt ist, verbleibt die Versorgungspflicht beim Zweckverband.

§ 7
Verfahren bei Streitigkeiten

(1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.
(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich bei Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag erwachsen, die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Freising zur Schlichtung anzurufen.
Für auf diesem Wege nicht zu klärende Streitigkeiten sind die öffentlichen Gerichte zuständig. Gerichtsstand ist Freising.

§ 8
Sonstige Vereinbarungen

Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Abmachungen bedürfen der Schriftform.

§ 9
Ungültigkeitsklausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig sein oder werden, so sind sich die Vertragschließenden darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt wird; sie verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Regelung zu ersetzen.

§ 10
Rechtsnachfolger

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Rechtsnachfolger der beiden Vertragsteile über. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, die Übernahme der Rechte und Pflichten durch den jeweils Übernehmenden sicherzustellen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Vertragspartner in Kraft.

Garching, den 20.10.2016
Stadt Garching

Dietmar Gruchmann
1. Bürgermeister

Neufahrn, den 20.09.2016
Zweckverband
Wasserversorgungsgruppe Freising- Süd

Josef Riemensberger
Verbandsvorsitzender

Anlagen
Anlage 1: Lageplan - Teilgebiet Stadt Garching - gem. Zweckvereinbarung durch Zweckverband versorgt

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Freising vom 26.10.2016, Az. 21-863-13, gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

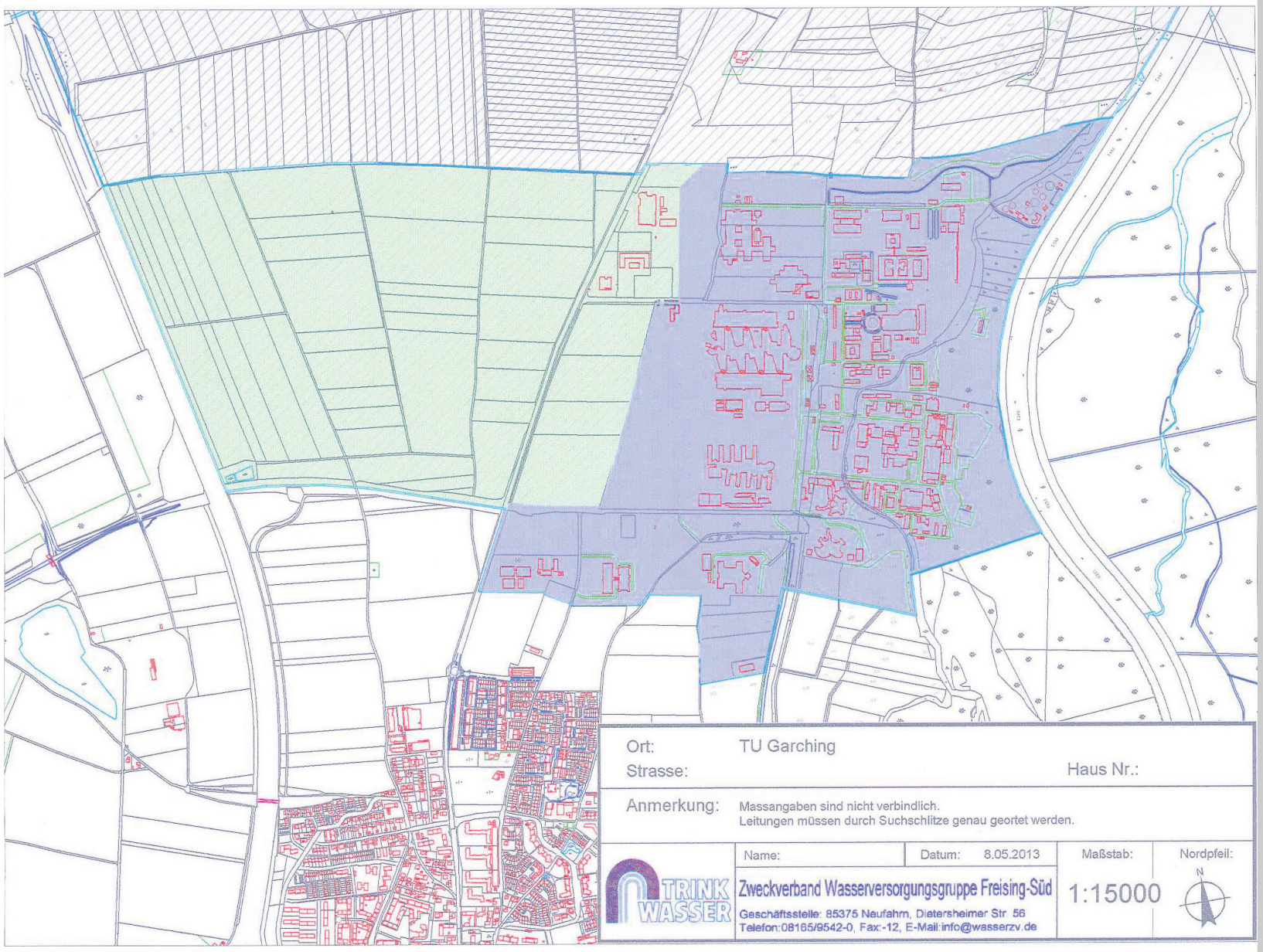

Ende des Amtsblattes